

Überblick: Finanzierungsmöglichkeiten von Bewegungs-, Spiel- und Sport (BeSS-)angeboten in der Schule

Finanzierung aus Ganztagsmitteln

Grundsätzliches zur Finanzierung des Ganztags

- Für alle Ganztagschulen in NRW gibt es *von Seiten des Landes zusätzliche Lehrerstellen und Mittel für die Mitwirkung außerschulischer Partner.*
- In der offenen Ganztagsgrundschule (OGS) leisten zusätzlich immer auch die Kommunen und die Eltern einen Beitrag zur Finanzierung des Ganztags. Der kommunale Eigenanteil kann über Elternbeiträge refinanziert werden. Die Elternbeiträge sollen sozial gestaffelt werden und es gibt einen (landeseinheitlichen) Höchstbetrag.
- In allen anderen Formen des Ganztags können Elternbeiträge zur Finanzierung einzelner Angebote erhoben werden, wenn es sich um freiwillige Angebote handelt – nicht jedoch für Angebote, die gemäß Erlass Pflichtbestandteil des Ganztags sind.

In der Praxis stellt sich die Sachlage häufig recht komplex dar.

Finanzierungsmöglichkeiten von BeSS-Angeboten in der OGS

Für die Primarstufe (Grundschule) stehen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote feste Mittel zur Verfügung. Diese Mittel setzen sich zusammen aus einem Landeszuschuss, einem kommunalen Pflichtanteil sowie in vielen Fällen zusätzlichen freiwilligen kommunalen Mitteln. Die kommunalen Anteile können über Elternbeiträge refinanziert werden. Die Landeszuschüsse sowie der kommunale Pflichtanteil werden jedes Jahr zum 01. August um 3% erhöht. Darüber hinaus gab es regelmäßig diverse weitere Erhöhungen, so z. B. zum 1.8.2018 und zum 1.2.2019. Die konkreten Beträge (Fördersätze des Landes, kommunaler Eigenanteil und der Höchstsatz für Elternbeiträge) können in der Förderrichtlinie jeweils in www.schulministerium.nrw.de unter Themen / Ganzttag, und dort unter den Einträgen zur Primarstufe eingesehen werden.

Der Festbetrag kann laut Förderrichtlinie NRW flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden. Insgesamt sieht die finanzielle Situation in jeder Kommune unterschiedlich aus (so gibt es beispielsweise Kommunen, die über ihren pflichtigen Eigenanteil hinaus freiwillig weitere Mittel bereitstellen), sodass es vor Ort zu erheblichen Unterschieden kommen kann, aber auf der anderen Seite auch Gestaltungsfreiräume entstehen können.

Aus diesem Topf für die Gestaltung des offenen Ganztags, der in jeder Kommune unterschiedlich groß ist, werden auch die Honorare der Übungsleiter/-innen des Sports bezahlt.

Finanzierungsmöglichkeiten von BeSS-Angeboten in Ganztagschulen der Sek. I

In der Sekundarstufe I gibt es ebenfalls Möglichkeiten, die Beteiligung von Sportvereinen zu organisieren und zu finanzieren. Dort haben die Schulen die Möglichkeit, zurzeit bis zu 50 %, ab 1.8.2019 bis zu 60 % des Ganztagszuschlags zu „kapitalisieren“, also anstelle von zusätzlichen Lehrerstellen „Barmittel“ in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet, dass mit diesen Mitteln, die i.d.R. insgesamt sechsstellig sind, u.a. die Angebote von Sportvereinen durchgeführt werden können. Sollen Kooperationen ganz neu entstehen, ist der

Planungsvorlauf hier unter Umständen länger als in der offenen Ganztagsgrundschule – die Kapitalisierung von Mitteln muss bis zum 30.12. eines Jahres für das folgende Schuljahr beantragt werden. Über die Kooperationen bzw. die Finanzierung über kapitalisierte Lehrerstellen entscheidet die Schulleitung. Eine Beteiligung der Schulaufsicht ist nicht erforderlich. Einzige Bedingung ist, dass der der Schule zur Verfügung stehende Stellenrahmen eingehalten wird. Die „Kapitalisierung“ erfordert somit, dass die hierfür genutzten Stellenanteile nicht mit Lehrkräften besetzt werden. Die konkreten Fördersätze sind ebenfalls unter www.schulministerium.nrw.de unter Themen / Ganztage, und dort unter den Einträgen zur Sekundarstufe I zu finden.

Finanzierungsmöglichkeiten von BeSS-Angeboten in Ganztagsangeboten

Vergleichbare Möglichkeiten, allerdings in natürlich finanziell geringerem Maße gibt es im Primarbereich in den wenigen Schulen, die sich auf ein Angebot der „Schule von acht bis eins“, ggf. gekoppelt mit dem Nachmittagsangebot „Dreizehn Plus“ beschränken, und in der Sekundarstufe I mit der pädagogischen Übermittagsbetreuung.

Was ist bei der Finanzierung von BeSS-Angeboten aus Ganztagsmitteln zu beachten/wer ist beteiligt?

Für die Organisation der außerunterrichtlichen Angebote im Ganztage gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um offenen oder gebundenen Ganztage handelt. Das nordrhein-westfälische Trägermodell eröffnet den Träger und Anbietern des Ganztags zahlreiche Spielräume, die es in einem rein staatlichen Modell nicht gäbe. Der Ganztage kann je nach den Möglichkeiten und Bedarfen vor Ort ausgestaltet werden.

- Grundsätzlich ist die Aufgabe zur Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztage Schule eine Aufgabe der freien Träger der Jugendhilfe. Dies ist auch in etwa 90 % der Angebote der Fall. Die Mittel fließen allerdings immer über die Kommune, d.h. das zuständige Schulverwaltungsamt oder Jugendamt, das gegenüber dem Land rechenschaftspflichtig ist, dass die Mittel ordentlich vergeben werden.
- In einigen wenigen Kommunen haben das jeweilige Schulverwaltungsamt oder Jugendamt die Aufgabe selbst übernommen.
- Im Hinblick auf den Sport ist es auch möglich, dass die Kommune über Generalverträge die außerunterrichtlichen Angebote in der OGS bei mehreren oder ggf auch allen Schulen über die Kreis- oder Stadtsportbünde organisiert.

Der jeweilige Träger plant im Einvernehmen mit der Schule, wie der Ganztage gestaltet wird und wie die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden. Personalkosten machen hierbei den größten Posten aus. Bei Angeboten zu Bewegung, Spiel und Sport sind dabei auch die beteiligten Sportvereine Partner, wenn es um Konzeption und Ausgestaltung geht.

Zur Unterstützung der Kommunen, der Träger, der Sportvereine und der Schulen gibt es die Koordinierungsstellen „Ganztage“ des Sports bei den Stadt- und Kreissportbünden. Ihre Aufgabe ist es, Hilfen anzubieten und Empfehlungen abzugeben, um zu einem gemeinsamen und solidarischen Handeln zu finden. Dies ist erforderlich, um als Sport stark auftreten und den Sport im Rahmen des schulischen Ganztags entsprechend positionieren zu können. Die Koordinierungsstellen wurden 2012 aufgewertet, weil das Land in Absprache mit dem Landessportbund dafür gesorgt hat, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien

Stadt bei den Bünden neben dem Personal der Koordinierungsstellen Beraterinnen und Berater im Schulsport Schulen, Vereine, Träger und Kommunen bei Konzeption und Ausgestaltung von Bewegung, Spiel und Sport unterstützen. Dieses Modell ist in Deutschland einmalig und wird in vielen anderen Ländern mit großer Aufmerksamkeit beobachtet.

Für die Höhe der Honorare sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, die jedoch insgesamt zu kompliziert sind, um hier an dieser Stelle vollständig und abschließend beschrieben zu werden. Es gibt auch immer wieder Änderungen, zum Teil durch Bundesregelungen verursacht. Zu berücksichtigen sind beispielsweise Fragen der Rentenversicherung, der zu vermeidenden Scheinselbstständigkeit und vieles mehr. Als Faustregel eignet sich jedoch die Orientierung an den geltenden Übungsleiterpauschalen. Die Kommunen und die freien Träger der Jugendhilfe verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, sind daher bei der Umsetzung die verantwortlichen Ansprechpersonen für die Sportvereine, es sei denn der Sportverein ist selbst Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote. Dann ist ausschließlich die Kommune Ansprechpartner. Dies gilt auch bei Generalverträgen zwischen Kommunen und Bünden.

Alle Infos zu den beschriebenen organisatorischen und finanziellen Gestaltungsspielräumen der Schulen finden Sie unter www.ganztag.nrw.de, dort in der Rubrik ganz!recht.

Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung von BeSS-Angeboten

Schulsportgemeinschaften (SSG)

Förderung von Schulsportgemeinschaften

Schulsportgemeinschaften sind das Basismodell fachsportlich orientierter Neigungsgruppen und der Profile Talentsichtung/-förderung sowie Kompensatorischer Sport/Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen. Darüber hinaus sind sie auch die Basisvariante von Angeboten für besondere Zielgruppen und zur Qualifizierung von Sporthelfern.

Die Schulsportgemeinschaften bieten für die Schulen und Vereine die Möglichkeit:

- regelmäßigen außerunterrichtlichen Schulsport anzubieten
- stadtteilbezogene Partnerschaften zu Vereinen aufzubauen
- sinnvolle Verbindungen zwischen Schule und Freizeit für Kinder und Jugendliche herzustellen.

Die Integration von Schulsportgemeinschaften in das Ganztagsangebot einer Schule ist sinnvoll und möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnahme allen Kindern der Schule offen steht und dass tatsächlich nur die „Ganztagskinder“ mit Interesse an den jeweils angebotenen Inhalten teilnehmen.

Die Schulsportgemeinschaften werden in der Regel von SportlehrerInnen, TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen oder von geeigneten SchülerInnen geleitet und müssen regelmäßig stattfinden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bezieht sich auf die Durchführung von Schulsportgemeinschaften im Verlauf von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr. Sie sollen regelmäßig stattfinden und in der Regel in einem Umfang von zwei Wochenstunden, in besonderen Fällen auch einer Wochenstunde, durchgeführt werden. Talentfördergruppen haben einen Umfang von zwei oder drei Wochenstunden. Schulsportgemeinschaften sind nicht an Klassen, Jahrgänge, Schulen oder Schulformen gebunden und können an einer einzelnen Schule oder schul- beziehungsweise schulformübergreifend eingerichtet werden.

Die Einrichtung ist auch dann möglich, wenn eine finanzielle Förderung nicht beantragt oder bewilligt wird.

Die Förderung beträgt:

– 230,- € für 2-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften

– 900,- € für 2-stündige Talentsichtungsgruppen

Den Antrag auf diese Förderung muss die Schule stellen, mit der die AG durchgeführt wird.

Der Verein sollte die Schule auf diese Möglichkeit der Förderung auf jeden Fall hinweisen.

Die Antragstellung ist i.d.R. zwischen Mitte Juni und Mitte Oktober möglich. Alle Informationen um die Antragstellung gibt es unter www.schulsport-nrw.de/schule-und-sportverein/schulsportgemeinschaften.html.

NRW kann schwimmen!

Im Rahmen des Landesprogramms bieten die Vereine des Schwimmverbandes NRW (SV NRW), die DLRG Nordrhein, die DLRG Westfalen und das DRK in den Schulferien zweiwöchige Schwimmkurse für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3.-6. für einen Eigenanteil von 10 € an. Dabei wird jeder Kurs von den Trägern mit 350 € gefördert. Das Anmeldeverfahren läuft über die Schulen.

Mehr Infos gibt's hier:

<https://www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung/schwimmen.html>

Landesprogramm „1.000 x 1.000 – Anerkennung für den Sportverein“

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit 2011 (und vorläufig bis 2022) das Engagement von Sportvereinen, die sich im Landesprogramm 1.000 x 1.000 mit eigenen Maßnahmen einbringen, mit jeweils 1.000 Euro. Die Förderschwerpunkte werden jährlich festgesetzt, der Ausbau der Kooperation von Sportvereinen mit Schulen war bisher jedoch immer Bestandteil der Förderung. Förderfähig sind hier regelmäßige Kooperationsformen wie regelmäßige Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Ganztags, Schulsportgemeinschaften oder eine Ferienbetreuung für Ganztagskinder, wobei Honorarausgaben für Übungsleitungen bei diesen Kooperationsformen ausgeschlossen sind, da hierfür bereits öffentliche Mittel zur Verfügung stehen (s. S. 1 – 3). Es können jedoch Kosten für Materialanschaffungen, Transport zu bzw. Anmietung von Sportstätten oder Fortbildungskosten aus dem Landesprogramm heraus finanziert werden. Übernommen werden können Honorarausgaben bei Aktionstagen oder Projekten des Sportvereins in Kooperation mit einer oder mehrerer Schulen, für die eine Finanzierung aus Ganztagsmitteln nicht in Frage kommt (z. B. Projekte an einer Grundschule, die sich an alle Schüler/-innen wenden und nicht nur an die mit einem Ganztagsplatz).

Die entsprechenden Anträge der Sportvereine sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich oder online über die Website des LSB NRW (www.foerderportal.lsb-nrw.de) einzureichen.